

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 25 (1978)  
**Heft:** 9

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



- der Schutzräume und Anlagen sicherzustellen.
2. Die in der GZP mit dem Plan 2 durchgeführte Grobplanung durch eine Feinplanung zu ergänzen.
  3. Damit die Zuweisung der Schutzplätze an die Einwohner innerhalb der Gemeinde im Detail zu regeln.
- In bezug auf die Einrichtung der

Schutzräume und Anlagen bezweckt die ZUPLA im weitem die Erfassung und Planung

- des Materialbedarfs
- des Arbeitsaufwandes
- des Personaleinsatzes der Zivilschutzorganisation

Diese Zuweisungsplanung (ZUPLA) ersetzt in den mit der Gesetzesrevi-

sion neu pflichtig gewordenen Gemeinden zum Teil die GZP (Plan 2).

Die Zuweisungsplanung ist in allen Gemeinden bis Ende 1981 durchzuführen. Mit dem Abschluss dieser Planung ist ein grosses Ziel des Zivilschutzes erreicht.

## Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 7/8)

### Einige weitere wichtige Revisionspunkte

#### Zivilschutzgesetz

Bisher war der Einsatz der Zivilschutzorganisationen zur *Not- oder Katastrophenhilfe* in Friedenszeiten oder bei einem unerwarteten Kriegsereignis im «Aufgebotsartikel» (Artikel 4) geregelt. Im Artikel 1, der den Zweck des Zivilschutzes umschreibt, fehlte dieser zusätzliche Auftrag, was jetzt in einem neuen Absatz 3 nachgeholt wurde («... in Friedenszeiten und in Zeiten aktiven Dienstes...»). Die Massnahmen gegen *biologische* Einwirkungen als Aufgabe des Zivilschutzes wurden gestrichen. Sie gehören in die Zuständigkeit der kantonalen Gesundheitsbehörden. Im übrigen bieten die Schutzräume bestmöglichen Schutz gegen biologische Kampfmittel (Artikel 2, Ziff. 2, Bst. e).

Der neue Absatz 2 des Artikels 14 (Gliederung) definiert präzise und eindeutig, dass die örtliche Schutzorganisation (OSO), die Betriebsschutz- und die Schutzraumorganisationen zusammen die *Zivilschutzorganisation der Gemeinde* bilden.

Die gesetzlich vorgesehenen Zivilschutzaufgaben können *durch mehrere Gemeinden* ganz oder teilweise *gemeinsam* durchgeführt werden (Artikel 17).

Eine starr vorgeschriebene *Aufzählung der für eine OSO oder einen Betriebsschutz zu bestellenden Dienste* erweist sich als unrealistisch, da von Fall zu Fall verschiedene Verhältnisse bzw. Anforderungen vorliegen können. Die revidierten Artikel 25 und 26 tragen diesem Umstand Rechnung. Die im bisherigen Artikel 36 noch aufgeführten *Ortswehren* mussten gestrichen werden, da diese längst aufgelöst wurden.

Gemäss Absatz 2 des neu redigierten Artikels 41 können ausnahmsweise auch *Ausländer* in der OSO eingeteilt werden.

Alle im Zivilschutz Dienst leistenden

Personen sind durch die Leistungen der *Militärversicherung* gedeckt (Artikel 48).

Artikel 55 sieht vor, dass auch die *Abchnitts- und Sektorchefs*, die in grossen Gemeinden eingesetzt werden, *durch den Bund ausgebildet* werden.

Im neu verfassten Artikel 64, Absatz 1, wird unter dem Buchstaben c die «besondere *Überlebensnahrung*» aufgeführt, welche die Gemeinden für ihre Einwohner nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone beschaffen müssen. Sie muss besonders lange lagerfähig und ohne Kochen zubereitbar sein.

In dem dem Gesetz neu eingefügten Artikel 69, Absatz 1bis, wird präzisiert, an welche *Kostenarten* der Bund *keine Beiträge* leistet. Diese Abgrenzung fehlte bisher.

Neu geregelt wurde, dass die Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes *der Armee zur Verfügung gestellt* werden können, wenn daraus für den Zivilschutz keine Nachteile entstehen. Darüber entscheiden die Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem Kanton (Artikel 76, Absatz 3).

Bei den Strafbestimmungen, Artikel 84, Ziffer 1, Buchstabe a, wurde der Zusatz «*ohne triftigen Grund*» gestrichen, um Missbräuche zu verhindern. Im Falle einer Widerhandlung sollen die aufbietende Stelle und der Richter entscheiden, ob der Aufgebotene vorsätzlich, fahrlässig oder entschuldbar gehandelt hat.

#### Schutzbautengesetz

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass der bisherige Kurztitel für das «Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz», nämlich «Baumassnahmen-gesetz», auf die neue Kurzform «*Schutzbautengesetz*» geändert wurde, welche dem Sinn und den Aufgaben dieses Gesetzes besser entsprechen dürfte.

Bezüglich der *Kostentragung* bzw. der *Beiträge des Bundes* wurde der Artikel

5 des Schutzbautengesetzes dem entsprechenden Artikel 69 und 69a des Zivilschutzgesetzes angepasst (siehe oben). Insbesondere wird wiederholt, dass Bundesbeiträge nur im Rahmen der bewilligten Kredite zugesichert und ausgerichtet werden.

Der Artikel 6 enthält die gemäss bundesrätlicher Verordnung vom 9. Februar 1977 *neu angesetzten prozentualen Bundesanteile der Beiträge* an die Kosten der baulichen Massnahmen. Sie wurden gegenüber der bisherigen Regelung um durchschnittlich 10 % gekürzt, so dass der Anteil des privaten Bauherrn heute 40 % (früher 30 %) der zivilschutzbedingten Mehrkosten beträgt. Das bedeutet für die öffentliche Hand – Bund, Kantone und Gemeinden – eine jährliche Entlastung von rund 10 Mio. Andererseits fällt die Mehrbelastung für den privaten Hauseigentümer nicht stark ins Gewicht. Die Mehrkosten machen pro Schutzplatz (das heisst pro Person) und je nach Grösse des Schutzraumes 500 bis 1000 Franken aus, oder je Wohnung oder Einfamilienhaus 2000 bis 5000 Franken. 10 % Mehrbelastung ergeben demnach 200 bis 500 Franken und, bei Überwälzung der Mehrkosten auf die Mieter, einen Jahresmehrzins von rund 30 Franken.

(Fortsetzung folgt)

**KRÜGER**

**schützt  
Zivilschutz- und  
Luftschutzräume  
vor Feuchtigkeit**

**Krüger+Co** 9113 Degersheim

Wenn es eilt: **Telefon 071 54 15 44** und Filialen:

8155 Oberhasli ZH      Telefon 01 850 31 95

3117 Kiesen BE      Telefon 031 92 96 12

4149 Hofstetten bei Basel      Telefon 061 75 18 44

6596 Gordola TI      Telefon 093 67 42 61